

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in der Sitzung am 22.12.2008 folgende Satzung beschlossen

§1

Allgemeines

Die Samtgemeinde betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwasseranlagensatzung) die Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers als

- a) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung mit abflusslosen Sammelgruben (ASG),
- b) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zur Abfuhr von Schmutzwasser, Klär- und Fäkalschlamm aus häuslichen und gewerblichen Kleinkläranlagen sowie sonstige Anlagen als eine öffentliche Einrichtung

§ 2

Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt bei der

- | | |
|--|---------|
| 1. Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von Kleinkläranlagen | 26,38 € |
| 2. Regel-/Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von abflusslosen Sammelgruben | 21,75 € |
| je m ³ eingesammelten Abwassers. | |
| Für das Ausbringen einer Schlauchlänge von über 50 m wird | 20,00 € |
| je angefangene 5 m ein Erschwerniszuschlag in Höhe von erhoben. | |

(2) Für die Bedarfsentleerung an Wochenend- (Sonnabend/Sonntag) und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von erhoben. 250,00 €

(3) Bei der Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe m³ als ½ m³ aufgerundet.

(4) Maßgebend für die eingesammelten Abwassermengen sind die Angaben des Abfuhrunternehmers.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dabei ist der Zeitpunkt der Entsorgung maßgebend.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. Monat, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlagen folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlagen außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde Salzhausen schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebührenschuld entfällt mit der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr (§ 2) wird nach der Entsorgung gem. § 3 letzter Satz durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Salzhausen, den 22.12.2008

Putensen
Samtgemeindebürgermeister